

bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehaltes der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention“³³³¹. Zu dieser Erklärung ist er über die Erwägung gekommen, „der Vorrang des EWR-Rechts vor dem Landesrecht (müsste) dort seine Grenze haben, wo *Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung* tangiert würden“³³³². Nachdem „das Recht der Europäischen Gemeinschaft und somit auch das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention anerkennen“, würde dieser Konfliktfall „in der Praxis“ jedoch „kaum einmal auftreten“³³³³.

Im Anlassfall stand das sog. *Verständigungsverbot* i.S.d. damaligen Fassung von Art. 9 Abs. 4 SPG in Frage, das sich auf Art. 8 der Richtlinie 91/308/EWG stützt(e) bzw. dessen Umsetzung dient(e). Das Verständigungsverbot richtet sich an Informationsträger (insbesondere an die sog. *Finanzintermediäre*). Es stellt die Vertraulichkeit sicher und schützt die Tätigkeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen eines diesen zur Kenntnis gebrachten Geldwäschereiverdacht in der ersten, besonders heiklen Aufklärungsphase. In StGH 1998/61 ist der Staatsgerichtshof zum Schluss gekommen, dass aufgrund einer „Informationssperre“ von höchstens acht Tagen Dauer „nur ein leichter Grundrechtseingriff (vorliegt), sodass von vornherein nicht zu befürchten ist, dass dadurch in den grundrechtlichen Kernbereich der Landesverfassung eingegriffen würde. Der entsprechenden Normenkontrollrüge ... ist somit ohne weiteres keine Folge zu geben“³³³⁴.

StGH 1998/61 ist das Ergebnis eines Gedankenganges, der von der Hypothese ausgeht, „die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer auf EWR-Recht beruhenden Gesetzesbestimmung käme faktisch dem Vorrang der Verfassung und somit von Landesrecht gegenüber dem EWR-Recht gleich“³³³⁵. Diese Hypothese wird unter Berücksichtigung der vierten Begründungserwägung der Präambel des EWRA, von Art. 7 EWRA und von Protokoll 35 EWRA jedoch als „zumindest implizit im Widerspruch“³³³⁶ zum EWRA verworfen – um in dem (im Konditional gehaltenen) Postulat wieder in Erscheinung zu treten, „der Vorrang des EWR-Rechts vor dem Landesrecht

3331 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3332 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3333 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130f.

3334 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.

3335 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.

3336 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.